

7. 1. Verpflichtung der vorgelegten Dienstbehörde zur Rücksichtnahme auf den schonungsbedürftigen Zustand des nach einer Erkrankung wieder in den Dienst getretenen Beamten.
2. Voraussetzungen des Rechtswegs für Ansprüche von Beamten aus dem Beamtenverhältnis und aus der Staatshaftung für Beamtenverschulden.

III. Zivilsenat. Ur. v. 31. Januar 1922 i. S. R. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 311/21.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der mit dem 1. November 1916 gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzte Kläger fordert Schadensersatz in Höhe des Unterschieds zwischen seinem Gehalt und der Pension, weil seine Dienstunfähigkeit durch Verschulden des Beklagten, nämlich durch dienstliche Überbürdung und durch Versagung eines von ihm erbetenen Landurlaubes, vorzeitig herbeigeführt worden sei. Hilfsweise fordert er die Gewährung eines Ruhegehalts nach Maßgabe des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes, weil seine Dienstunfähigkeit durch einen Betriebsunfall, nämlich durch einen Hitzschlag, der ihn am 22. Juli 1914 auf dem Heimwege vom Bestellgang betroffen habe, verursacht worden sei. Seine Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen worden. Auf die Revision des Klägers ist die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Soweit die Anwendung des Unfallfürsorgegesetzes vom Berufungsgericht abgelehnt worden ist, ist die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht verneint, daß der am 22. Juli 1914 erfolgte Zusammenbruch des Klägers auf einen Hitzschlag oder eine sonstige plötzlich wirkende Ursache zurückzuführen sei, und nimmt danach mit Recht an, daß ein Unfall im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes nicht vorliege. Ob andernfalls der Zusammenbruch des

Klägers noch als ein im Betriebe des Dienstes eingetretener Unfall anzusehen wäre, bedarf deshalb nicht der Entscheidung.

Dagegen ist die Revision begründet, soweit sie sich gegen die Abweisung des Schadenersatzanspruchs richtet. Die Zulässigkeit des Rechtswegs für diesen Anspruch unterliegt, nachdem der Kläger den seinen Anspruch ablehnenden Bescheid des Reichspostministers vom 22. Juli 1921 beigebracht hat, keinen Bedenken mehr. Daß die zur Eröffnung des Rechtswegs erforderlichen Vorentscheidungen der Verwaltungsbehörden bei Beamtenansprüchen im Laufe des gerichtlichen Verfahrens und insbesondere auch noch in der Revisionsinstanz nachgeholt werden können, hat der erkennende Senat bereits früher ausgesprochen. Übrigens bedurfte es einer Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde insoweit nicht, als der Anspruch auf eine pflichtwidrige Handlung der Vorgesetzten des Klägers (§ 839 BGB.) und die hierfür eintretende Haftung des Reichs gestützt ist. Die Ausführungen des, den Anspruch eines preußischen Gemeindebeamten betreffenden, Urteils des erkennenden Senats vom 2. November 1920, RGZ. Bd. 100 S. 188, gelten in gleicher Weise auch für Reichsbeamte. Durch die Bestimmung des Art. 131 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (vgl. dazu RGZ. Bd. 102 S. 166 und S. 391) ist hierin nichts geändert.

Der Kläger behauptet, daß sein Krankheitszustand verursacht oder doch verschlimmert und seine Dienstunfähigkeit vorzeitig herbeigeführt worden sei dadurch, daß ihm ein nachgesuchter Landurlaub versagt worden sei und daß er Anfangs April 1914, als er nach einer überstandenen Krankheit wieder den Dienst aufnahm, mit dem schweren Dienst als Urlaubsvertreter und zwar als Gelbbriefträger in ihm unbekanntem großen Bestellbezirken beauftragt worden sei, obwohl er nach ärztlichem Zeugnis nur mit „leichtem“ Außendienst hätte beschäftigt werden sollen, er auch trotz wiederholter Vorstellungen keine Abhilfe erreicht hätte. Soweit der Kläger seinen Anspruch auf die Verweigerung eines Landurlaubs stützt, ist er vom Berufungsgericht mit tatsächlicher, in prozeßgerechter Weise gegebener Begründung abgewiesen. Dagegen beruhen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht das Vorbringen des Klägers über seine dienstliche Verwendung im April 1914 für unerheblich erklärt, auf einer Verkennung der Amtspflichten, welche den Vorgesetzten gegenüber den unterstellten Beamten obliegen.

Die Vorinstanzen führen aus, daß der Kläger, wenn die ihm nach seinem Wiedereintritt in den Dienst übertragene Beschäftigung als Urlaubsvertreter zu schwer für ihn gewesen sein sollte, sich, sofern er noch krank gewesen sei, wiederum hätte krank melden müssen. Solange er dies nicht tat, habe er ungeachtet der von ihm beigebrachten

ärztlichen Bescheinigung jeden Dienst, der seiner Stellung als Postunterbeamter entsprach, zu versehen gehabt. Wenn er nicht mehr fähig gewesen sei, diesen Dienst in allen seinen Zweigen zu verrichten, so sei er nicht mehr voll dienstfähig gewesen und habe er seine Versetzung in den Ruhestand beantragen müssen.

Diese Ausführungen gehen in doppelter Richtung fehl. Es ist unrichtig, daß ein Beamter, der nicht mehr für alle Zweige des Dienstes tauglich ist, in Ruhestand versetzt werden könnte und müßte. Voraussetzung der Versetzung in den Ruhestand ist vielmehr die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten überhaupt. Solange ein Beamter in bestimmten Zweigen des Dienstes, die von anderen, für ihn nicht geeigneten, trennbar sind, noch verwendungsfähig ist, hat er weder ein Recht, seine Pensionierung zu fordern, noch kann er wider seinen Willen pensioniert werden. Daß die Geeignetheit für alle Zweige eines bestimmten Dienstes Voraussetzung der Anstellung des Beamten ist, schließt nicht aus, daß er bei späterem Verluste der Eignung für einzelne dieser Zweige noch im Amte zu belassen ist. Es erfordert dies nicht nur die Rücksicht auf den Beamten, sondern auch die auf das Gemeinwohl. Es ist nicht abzusehen, weshalb z. B. ein Briefträger, der zwar nicht mehr als Geldbriefträger, aber zur gewöhnlichen Briefbestellung geeignet ist, oder ein solcher, der zwar nicht zur Verwendung in der Großstadt, wohl aber am kleineren Orte taugt und bei dieser Art der Verwendung voll dienstfähig wäre, in den Ruhestand versetzt werden sollte.

Sodann aber ist es eine selbstverständliche Pflicht der Behörde, auf den durch eine überstandene Erkrankung geschwächten Gesundheitszustand des Beamten Rücksicht zu nehmen. Es liegt nicht selten ebensowohl im Interesse der Allgemeinheit wie des einzelnen Beamten, daß dieser nach Behebung der Krankheit den Dienst wieder aufnimmt, noch ehe er alle Folgen der Krankheit überwunden, die frühere Kraft voll wiedererlangt hat. Welcher der Beamte, ohne diese volle Kraft wiedererlangt zu haben, sich wieder zum Dienst, so ist es Sache der Vorgesetzten, sich zu entscheiden, ob sie ihn sofort wieder beschäftigen oder seinen Krankheitsurlaub verlängern wollen. Ersterenfalls müssen sie dem Umstande, daß der Beamte noch nicht wieder voll dienstfähig geworden ist — soweit ihnen dieser Umstand bekannt geworden ist oder sein mußte — Rechnung tragen und den Beamten nur mit der entsprechenden Schonung zum Dienste heranziehen. Wöllig unzulässig wäre es, einem solchen Beamten einen schwereren als den bisher von ihm versehenen Dienst zu übertragen, wie dies hier nach der Behauptung des Klägers geschehen ist.